

Stellungnahme zum Vorschlag zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten“ und dem Antrag der CDU/CSU Fraktion zur „Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts“.

- I. Spruchkörper zur (erstinstanzlichen) Verhandlung und Entscheidung von internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten mit hohen Streitwerten (Commercial Courts)

1. Bedarf

Die Schaffung von Commercial Courts und die damit verbundene Verhandlung auf englischer Sprache ist ein sehr erfreulicher und lange überfälliger Schritt zur Stärkung deutscher Gerichte in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten.

Die Einführung von Commercial Courts im staatlichen deutschen Gerichtssystem leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Rechts – und Wirtschaftsstandorts Deutschland. Deutsche Gerichte sind nach meiner Wahrnehmung im Moment mit der Entscheidung internationaler grenzüberschreitender wirtschaftlicher Streitigkeiten noch nicht in einem Umfang betraut, der das deutsche Wirtschaftsleben widerspiegelt. Das deutsche Justizsystem genießt wegen der guten Ausbildung sowie der Unabhängigkeit und Akzeptanz der deutschen Richterschaft gepaart mit der guten Kalkulierbarkeit des Prozessrisikos international hohes Ansehen und ist in der Lage, den Anforderungen der internationalen Wirtschaft entsprechende Verfahren zur Verfügung zu stellen. Die nun vorgeschlagenen Änderungen gehen dabei in die richtige Richtung.

Ich teile die in der Begründung zum Gesetzesentwurf und dem Antrag der CDU/CSU – Fraktion enthaltene Auffassung, dass für die Einführung von sog. Commercial Courts Bedarf besteht und zwar hinsichtlich beider Zielrichtungen des Gesetzesentwurfs: der Prozessführung auf Englisch und der Möglichkeit, gehaltvolle Wirtschaftsverfahren vor einem besonders befähigten und ausgestatteten Senat eines Oberlandesgerichts zu verhandeln. In Hamburg wird das Thema der „Commercial Courts“ schon seit langem intensiv diskutiert. Hier ist auch eine sog. Kammer für Internationale Handelssachen eingerichtet worden, bei der die Möglichkeit besteht, die mündliche Verhandlung auf Englisch zu führen und deren Vorsitzende ich bin. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das derzeitige Angebot nicht ausreichend ist und deutlich ausgeweitet werden muss, will die deutsche Justiz im internationalen Vergleich bestehen.

Der Verein Rechtsstrandort Hamburg e.V. hat zum Thema Commercial Courts im Jahr 2018 eine hochkarätig besetzte Anhörung internationaler Experten durchgeführt¹. Nach dabei einhellig

¹Teilnehmer: Maria-Luisa Fendel (Head of Legal Operations Germany, LAG, Airbus Operations GmbH) ; Friederike Henke (Buren N.V., Amsterdam, Advocaat und Rechtsanwältin); Heiko Heppner (J.D. (KU), Partner, Dentons, Frankfurt, Rechtsanwalt, Attorney (NY), Barrister); Dr. Johannes Koepp (Partner, Baker Botts, London, Solicitor); Prof. Dr. Stefan Kröll (Rechtsanwalt und Schiedsrichter, Direktor des Center for International Dispute Resolution Bucerius Law School); Pierre-Yves Samson (Soffal, Paris, Avocat à la Cour, LL.M.); Prof. Dr. Maxi Scherer (Queen Mary University of London, Chair

geäußerter Auffassung ist die Sprachbarriere der größte Hemmschuh für die deutsche Justiz². Dieser Aspekt und die von der Praxis geforderten weiteren Anforderungen an eine moderne internationale Justiz, wie Nicht- oder nur teilweise Öffentlichkeit der Verfahren, geringe Fluktuation in den Spruchkörpern und fachspezifische Spezialisierung werden erfreulicherweise im Gesetzesentwurf aufgegriffen.

Im Einzelnen:

a) Englische Sprache

Englisch ist im internationalen Handelsverkehr die lingua franca. Bereits heute werden deutschen Gerichten regelmäßig englische Unterlagen, wie z.Bsp. geschlossene Verträge, ohne Übersetzung vorgelegt und darüber wird auch verhandelt – auf Deutsch.

Es besteht ein deutlicher Bedarf, diese anachronistische Diskrepanz aufzulösen und – den Anforderungen modernen Wirtschaftslebens entsprechend – die Möglichkeit anzubieten, über internationale Sachverhalte, die zwischen den Parteien auf Englisch erörtert wurden, auch auf Englisch zu verhandeln und zu entscheiden.

a) Gehaltvolle Wirtschaftsverfahren

Die Einführung spezialisierter Senate für besonders gehaltvolle internationale Verfahren ist angezeigt:

Die Entscheidungsfindung wird auf diese Weise verschlankt und den Parteien kann ein besonders spezialisiertes Gremium angeboten werden, bei dem – wie im Entwurf vorgesehen – Verfahrensregelungen den Bedürfnissen des Internationalen Wirtschaftslebens angepasst werden. Die im Entwurf vorgesehene Konzentration auf einige wenige Oberlandesgerichte ist erfreulich und notwendig, nur auf diese Weise kann es den jeweiligen Senaten gelingen, Kompetenz in hinreichendem Maße zu erwerben und zu beweisen. Hamburg beispielsweise bietet sich hier als Standort für Transportrechtsverfahren an.

Es gelangen zudem die bei den Landgerichten angesiedelten Kammern für Handelssachen bei Volumenverfahren schnell an die Grenze des Leistbaren, weil die adäquate Behandlung sehr gehaltvoller Streitigkeiten notwendigerweise die Nichtbehandlung vieler „Standardverfahren“ bedingt. Ein einziges sehr umfangreiches Wirtschaftsverfahren ist geeignet, eine Kammer für Handelssachen wochenlang „lahm“

in International Arbitration, Dispute Resolution and Energy Law); Dr. Matthias Weiß (Group General Counsel der Scholz AG, Rechtsanwalt und Solicitor);

Eckpunkte-Papier: <https://www.rechtsstandort-hamburg.de/uploads/media/Mindestanforderungen.pdf>

zu legen. Dies nicht zuletzt auch mit Blick darauf, dass die Kammern für Handelssachen mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen, nichtjuristischen Laienrichtern besetzt sind und die gesamte juristische Arbeit daher von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden – einem amtsgerichtlichen Einzelrichter gleich – zu erledigen ist.

Bei der Frage der Zuständigkeit halte ich auch den Ansatz für richtig, den Zugang zum Commercial Court abhängig vom Streitwert zu machen. Wenngleich ein niedriger Streitwert nicht zwingend einen rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fall indiziert, ist es umgekehrt erfahrungsgemäß doch so, dass bei sehr großen Streitwerten bis in das abgelegenste Argument gekämpft wird und auf diese Weise auch juristisch weniger anspruchsvolle Fälle zumindest kompliziert gemacht werden.

Die Streitwertgrenze bei € 2 Millionen anzusetzen, halte ich aber für nicht praxisgerecht. Der Erfolg der Commercial Courts ist ganz wesentlich davon abhängig, dass möglichst frühzeitig möglichst viele Fälle dort behandelt werden. Nur auf diese Weise kann eine den großen Anwaltskanzleien adäquate Spezialisierung der Senate erreicht werden (Stichwort: Waffengleichheit) und nur auf diese Weise kann es den Commercial Courts gelingen, sich einen guten Ruf zu erwerben. Das scheint mir bei einer Streitwertgrenze von € 2 Millionen nicht gegeben. Deutsche Gerichte sind beispielsweise – wie die im Gesetzesentwurf genannten Fallzahlen zeigen – umfangreich mit der Entscheidung von gehaltvollen Bauprozessen betraut, bei denen es regelmäßig am internationalen Bezug fehlen dürfte. Ich rege daher an, die Streitwertgrenze bei € 1 Million anzusetzen.

2. Verfahrensregelungen

a) Wortprotokoll

Die Einführung eines Wortprotokolls auf Antrag der Parteien entspricht dem Bedürfnis der Praxis. Die Umsetzung allerdings dürfte zumindest derzeit noch schwierig sein, zu deutlichen Verzögerungen führen und die Parteien mit erheblichen Kosten belasten. Momentan ist das Angebot an kompetenten Protokollkräften, die zur Erstellung von Wortprotokollen in Englisch in der Lage sind, äußerst beschränkt.

Spracherkennungssoftware wie dragon dictate etc. ist noch nicht ausgereift genug, um zuverlässig genug Wortprotokolle zu fertigen. Hier ist es daher angezeigt, im Gesetzesentwurf eine Übergangsfrist vorzusehen, in der noch auf die Fertigung von Wortprotokollen verzichtet werden kann, bis eine verlässliche technische Lösung zur Verfügung steht.

b) Gebühren

Der Entwurf sieht vor, dass für die Verfahren vor den Commercial Courts beim Oberlandesgericht 4 Gerichtsgebühren zu zahlen sind – den anderen erstinstanzlichen Verfahren vor den Oberlandesgerichten entsprechend.

Erfahrungsgemäß sind die Gebühren deutscher Gerichte in einem streitigen Verfahren die mit Abstand kleinste Kostenposition für die Parteien. Die auf Vereinbarung beruhenden Stundensätze international tätiger Rechtsanwälte übersteigen in der Summe die Gerichtsgebühren in einem Maße, dass letztere von den Parteien häufig als irrelevant angesehen werden. Angesichts der besonderen Verfahrensregelungen, die in hohem

Maße auf die Bedürfnisse der Parteien Rücksicht nimmt, erscheint es mir unbedingt angezeigt, eine zusätzliche Gebühr einzufordern.

Aus den gleichen Erwägungen heraus sollte generell auch überlegt werden, die Degression der Gebührentabelle (gehaltvolle Verfahren sind prozentual billiger als Verfahren mit geringeren Streitwerten) anzupassen. Im Bereich der niedrigen Streitwerte haben die derzeit geltenden Gebühren prohibitiven Charakter, während sie bei den Streitwerten im sehr hohen Bereich für die Kalkulation der Parteien kaum eine Rolle spielen.

II. Kammern für Handelssachen

Der Entwurf sieht vor, dass nun auch vor spezialisierten Kammern für Handelssachen komplett auf Englisch verhandelt werden kann. Das ist unbedingt zu begrüßen. Das derzeitige Angebot, wie es unter anderem in Hamburg praktiziert wird, ist nicht ausreichend. Zurzeit besteht nur die Möglichkeit, die mündliche Verhandlung auf Englisch zu führen, nicht aber Schriftsätze und Unterlagen auf Englisch einreichen zu können. Das führt zu einem verfahrensverhindernden sprachlichen Bruch, für den ich keinerlei Rechtfertigung zu erkennen vermag.

Gut ausgebildete Kolleginnen und Kollegen, die in der Lage sind, derartige Verfahren zu führen, stehen zumindest in Hamburg ohne weiteres zur Verfügung. Die sprachliche Kompetenz wird nicht zuletzt durch die immer häufiger anzutreffenden Zusatzqualifikation L.L.M belegt.

Leider verhält sich weder der Entwurf noch die Stellungnahme der CDU/CSU-Fraktion zur Rolle der Handelsrichter. Nach der momentanen Regelung verfügt jede Kammer für Handelssachen über mehrere ehrenamtliche nicht juristisch gebildete Handelsrichter, deren Einsatz sich abstrakt nach dem Geschäftsverteilungsplan richtet und (Gebot des gesetzlichen Richters) richten muss. Es ist daher nicht gewährleistet, dass Handelsrichter zur Verfügung stehen, die ihre besondere Expertise in dem jeweiligen Fall einbringen können.

Hier bietet sich (mindestens) für die international tätigen Kammer für Handelssachen an, dass Handelsrichter gezielt für das jeweilige Rechtsgebiet hinzugezogen werden können.

Im Ergebnis halte ich den vorgelegten Entwurf für durchaus gelungen. Eine möglichst schnelle Umsetzung scheint mir unbedingt angezeigt, um es den Commercial Courts zu ermöglichen, sich gegen die schon bestehende Konkurrenz durchzusetzen und sich am Markt zu etablieren

Hamburg, 28.02.2023

Heike Hummelmeier